



JStG 2020 & Spenden

Stand: 01.02.2021

Diese Änderungen beim Spendenrecht hat das Jahressteuergesetz 2020 mit sich gebracht
Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020, Drucksache 746/20)

Auch beim Spendenrecht hat das JStG 2020 praxisrelevante Änderungen gebracht. Die Stichworte lauten vereinfachter Spendennachweis, Auslandsspenden und Zuwendungsempfängerregister.

Vereinfachter Spendennachweis gilt jetzt bis 300 Euro

Bisher war es so, dass für Zuwendungen bis zu 200 Euro als steuerlicher Spendennachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts gereicht hat. Ein Zuwendungsnachweis nach amtlichem Mustertext ist dann nicht erforderlich. Diese Regelung zum vereinfachten Spendennachweis ist von 200 Euro auf 300 Euro erweitert worden (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV).

Wichtig Die Neuregelung gilt schon für Zuwendungen, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31.12.2019 zugeflossen sind (§ 84 Abs. 2c EStDV). Den vereinfachten Spendennachweis können gemeinnützige Vereine also schon für entsprechende Spenden nutzen, die sie im Jahr 2020 bekommen haben.

Praxistipp Die Kleinspendenregelung ermöglicht es, bei Spendenaufufen den Verwaltungsaufwand erheblich zu senken. Durch die Erhöhung des Maximalbetrags, der ohne Zuwendungsbestätigung abzugsfähig ist, erweitert sich hier das mögliche Spendenvolumen für gemeinnützige Einrichtungen.

Das neue Zuwendungsempfängerregister

Mit dem neuen § 60b AO wird 2024 ein Zuwendungsempfängerregister eingeführt. Zuständig dafür ist das Bundeszentralamt für Steuern. Die Daten dafür werden von den Finanzämtern übermittelt. Das Register ist öffentlich zugänglich. Es soll transparent machen, welche Organisationen Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen.

Das Register soll alle steuerbegünstigten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen enthalten also alle gemeinnützigen Einrichtungen unabhängig von der Rechtsform.

Eingetragen werden

- die Wirtschafts-Identifikationsnummer,
- der Name der Körperschaft,
- die Anschrift,
- die steuerbegünstigten Zwecke,
- das zuständige Finanzamt,
- das Datum des letzten Freistellungs- bzw. Feststellungsbescheids und
- die Bankverbindung.

Praxistipp Ihre gemeinnützige Einrichtung betrifft keine Meldepflicht. Das Bundeszentralamt für Steuern bekommt die Daten vom Finanzamt übermittelt.

Das Bundeszentralamt für Steuern übernimmt künftig auch die Auswertung der **Verfassungsschutzberichte**. Es prüft also, dass die gemeinnützige Körperschaft keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt und leitet die Ergebnisse an die Finanzämter weiter.

Auslandsspenden

Ebenfalls noch „Zukunftsmusik“ ist das Thema Auslandsspenden. Ab dem Jahr 2025 soll der amtliche Mustertext für Zuwendungsbestätigungen auch für **ausländische Spendenempfänger** gelten. § 50 Abs. 1 S. 2 EStDV wird deswegen aufgehoben.

Das ist möglich, weil das Bundeszentralamt für Steuern künftig dafür zuständig ist zu prüfen, ob Körperschaften, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, den Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO entsprechen. Bisher nimmt diese Prüfung das Finanzamt vor, das für den jeweiligen Spender zuständig ist. Ausländische Organisationen haben künftig einen Anspruch auf eine inhaltliche Überprüfung der Gemeinnützigkeit für ihre Tätigkeit, wenn sie einem deutschen Steuerpflichtigen eine Zuwendung bestätigen möchten.